



GVG

**GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI**

Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden

(Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)

Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden

(VO zum Gebäudeversicherungsgesetz; VOzGebVG)

Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)

Vom 15. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2010³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gebäudeversicherung Graubünden

¹ Die "Gebäudeversicherung Graubünden" (Gebäudeversicherung) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die Gebäude im Kanton sollen umfassend und für eine möglichst günstige Prämie gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen weitere in diesem Gesetz erwähnte Gefahren versichert sein.

² Die Versicherungsleistung soll ausreichen, um ein Gebäude nach einem Schadenfall instand zu stellen oder wieder aufzubauen.

³ Neben der Versicherungstätigkeit obliegen der Gebäudeversicherung die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden.

¹⁾ GRP 2009/2010, 834

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 471

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Obligatorium und Monopol

¹ Alle Gebäude im Kanton sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren bei der Gebäudeversicherung versichert und dürfen hierfür nicht anderweitig versichert werden.

2. Organisation

Art. 4 Aufsicht

¹ Die Regierung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und Bezeichnung des Präsidiums;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Festlegung der Prämien und der Präventionsabgabe der Versicherten an die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden auf Antrag der Verwaltungskommission;
- d) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung der Entschädigung der Verwaltungskommission.

² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5 Organe

¹ Die Organe der Gebäudeversicherung sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 6 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) strategische Ausrichtung der Gebäudeversicherung;
- b) Wahl der Direktorin oder des Direktors, der Stellvertretung und der Abteilungsleitenden;
- c) Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Direktion;
- d) Genehmigung des Budgets und Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- e) Erlass von Richtlinien über die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen und von Rückstellungen für Anlagerisiken;
- f) Erlass von Richtlinien über die Ziele und Grundsätze sowie das Verfahren der Anlage der Rückstellungen und der Reserven;

- g) Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz;
- h) Erlass von ergänzenden Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Gebäudeversicherung;
- i) Erlass ergänzender Bestimmungen zur Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

Art. 7 Direktion

¹ Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe.

² Sie vertritt die Gebäudeversicherung nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 8 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen oder aus einer juristischen Person bestehen.

² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und erstattet der Verwaltungskommission und der Regierung Bericht.

Art. 9 Haftung

¹ Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung.

3. Versicherte Gefahren

Art. 10 Versicherte Gefahren

1. Feuerversicherung

¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch:

- a) Feuer, Rauch, Hitze;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) herabstürzende Luftfahrzeuge, Luftfracht und andere Flugkörper, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind; die Rechte der Geschädigten werden in diesem Fall von der Gebäudeversicherung auf eigene Kosten geltend gemacht.

² Nicht versichert sind Schäden,

- a) die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung der versicherten Gebäude oder Gebäudeteile entstehen;
- b) die durch Schleuderbrüche und andere mechanische Betriebseinwirkungen verursacht werden;
- c) die durch Sprengungen verursacht werden und für die ein Dritter ersatzpflichtig ist.

Art. 11 2. Elementarschadenversicherung

¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch:

- a) Sturmwind;
- b) Hagel;
- c) Hochwasser und Überschwemmung;
- d) Lawinen;
- e) Schneedruck;
- f) Steinschlag, Erdbeben und Rufen.

² Nicht versichert sind Schäden,

- a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;
- b) die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können.

Art. 12 Ausgeschlossene Gefahren

¹ Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Schäden an Gebäuden, die mittelbar oder unmittelbar entstehen durch:

- a) Massnahmen oder Übungen der Armee oder des Zivilschutzes;
- b) innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse;
- c) Erdbeben;
- d) Meteore;
- e) Veränderung der Atomkernstruktur;
- f) Wasser aus Stauanlagen.

² Die Regierung kann die Gebäudeversicherung ermächtigen, Verträge oder interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, Schäden infolge von Ereignissen gemäss Absatz 1 gegen angemessene Prämie ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.

4. Gegenstand und Umfang der Versicherung

Art. 13 Versicherte Gebäude

¹ Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte und auf Dauer erstellte Bauwerke mit benützbarem Raum.

² Die Regierung bestimmt, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude versichert sind.

³ Nicht versichert sind:

- a) Alpgebäude, Ställe und Hütten, die ausserhalb von Ortschaften stehen und mehr als 100 Meter vom nächsten versicherungspflichtigen Gebäude entfernt sind;

- b) Gebäude, die einen von der Regierung festgelegten Mindestwert nicht erreichen.

Art. 14 Vereinbarungen

¹ Die Gebäudeversicherung kann gebäudeähnliche Objekte und gemäss Artikel 13 Absatz 3 von der Versicherungspflicht ausgenommene Gebäude gegen die Folgen von Feuer- und Elementarschäden versichern.

² Die Versicherten können mit der Gebäudeversicherung einen Selbstbehalt je Gebäude von maximal zwei Prozent des Gebäudewertes, höchstens jedoch bis zu einem von der Regierung bestimmten Betrag, mit Prämienreduktion vereinbaren. Ausgenommen sind Bauzeitversicherungen.

³ Die Gebäudeversicherung kann überdies die Feuerwehreinsatzkosten der Gemeinden versichern und einen Anteil bis zu einem Drittel der Gesamtprämie übernehmen.

⁴ Die Vereinbarungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 sind beidseitig kündbar. Im Übrigen gelten für diese die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 15 Massnahmen bei besonderer Gefährdung

¹ Die Gebäudeversicherung kann bei Neu- und Erweiterungsbauten, bei umfassenden Umbauten sowie bei beträchtlichen Schäden verlangen, dass die betreffenden Gebäude mit geeigneten und zumutbaren Massnahmen vor wahrscheinlichen Elementarschadengefahren geschützt werden.

Art. 16 Ausschluss von der Versicherung

¹ Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standortes, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art ihrer Benützung besonders gefährdet sind, können ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

² Ist die Beseitigung einer besonderen Gefährdung nicht zumutbar, versichert die Gebäudeversicherung das Gebäude zu höheren Prämienansätzen.

³ Wenn sich der Zeitwert eines Gebäudes auf 30 Prozent oder weniger des Neuwerts vermindert hat, wird es von einzelnen Elementarschadengefahren ausgeschlossen.

⁴ Bei vollständigem oder teilweisem Ausschluss bleiben die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger gemäss Artikel 43 während längstens eines Jahres seit dem Ausschluss gewahrt.

5. Versicherungsverhältnis

Art. 17 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten von obligatorisch bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden sowie wesentliche Erneuerungen solcher Gebäude sind mit der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert. Gebäudeähnliche Objekte und von der Versicherung ausgenommene Gebäude sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung versichert. Die Gemeinden orientieren die Gebäudeversicherung umgehend über die erteilte Baubewilligung.

² Nicht bewilligungspflichtige oder ohne Baubewilligung erstellte Bauten sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung oder mit der Anmeldung zur amtlichen Schätzung versichert.

³ Die Versicherung erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden.

⁴ Hat sich der Wert des Gebäudes nach der Schätzung infolge Teilschadens wesentlich vermindert, so tritt eine verhältnismässige Herabsetzung des Versicherungswerts ein.

Art. 18 Versicherungswert

1. Neuwert, Zeitwert, Abbruchwert und feste Versicherungssumme

¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert. Der Neuwert entspricht dem Kostenaufwand, der für die Erstellung eines Gebäudes gleicher Art, gleicher Grösse und gleichen Ausbaus am gleichen Standort erforderlich ist.

² Wenn sich der Zeitwert eines Gebäudes um mehr als die Hälfte des Neuwertes vermindert hat, wird es zum Zeitwert versichert. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert, abzüglich der technischen Altersentwertung, die zufolge Alter, Abnutzung, Witterungseinflüssen, Bauschäden, Baumängel oder anderer Gründe eingetreten ist.

³ Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder die wegen Zerfalls nicht mehr benützbar sind, werden zum Abbruchwert versichert. Der Abbruchwert entspricht dem Verkaufswert des Baumaterials, soweit dieser die Kosten des Abbruchs übersteigt.

⁴ Die Gebäudeversicherung kann aus wichtigen Gründen ein Gebäude von der Neuwertversicherung ausschliessen und zum Zeitwert versichern oder mit der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer eine feste Versicherungssumme vereinbaren.

Art. 19 2. Ermittlung

¹ Das Amt für Schätzungswesen ermittelt im Auftrag der Gebäudeversicherung die für die Versicherung massgebenden Daten.

² Die Gebäudeversicherung entschädigt das Amt für Schätzungswesen für die Datenermittlung nach leistungsbezogenen Ansätzen.

³ Die Gebäudeversicherung kann ohne amtliche Schätzung Kleinbauten in die Versicherung aufnehmen sowie bei wertvermehrenden Um- und Erneuerungsbauten bis 15 Prozent des Neuwertes der letzten amtlichen Schätzung, höchstens jedoch bis zu einem von der Regierung bestimmten Betrag, den Versicherungswert neu festlegen.

Art. 20 3. Indexierung

¹ Die Versicherungswerte werden ohne Schätzung jährlich der Entwicklung der Baukosten angepasst.

² Von der Indexierung ausgenommen sind vereinbarte feste Versicherungssummen und Abbruchwerte.

Art. 21 Weitergabe von Daten

¹ Die Gemeinden, Grundbuchämter, sowie die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, der Gebäudeversicherung kostenlos diejenigen gebäudebezogenen Personen-, Grundstücks- und Vermessungsdaten zur Verfügung zu stellen, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Gebäudeversicherung teilt den Gemeinden und Grundbuchämtern sowie den kantonalen Amtsstellen kostenlos die Daten mit, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Die Gebäudeversicherung macht dem Amt für Schätzungswesen die für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich.

Art. 22 Obliegenheiten der Versicherten

¹ Die Versicherten haben der Gebäudeversicherung innert eines Monats jede wesentliche Nutzungsänderung mitzuteilen, die eine Veränderung der Schadengefahr bewirkt.

² Sie haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen.

6. Finanzierung

Art. 23 Grundsatz

¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel durch Prämien und Präventionsabgaben der Versicherten und sichert ihre Leistungsfähigkeit durch Rückstellungen, Reserven und Rückversicherung langfristig ab.

² Die Mittel der Gebäudeversicherung dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden.

Art. 24 Prämien und Präventionsabgaben 1. Bemessungsgrundsätze

¹ Die Regierung setzt Prämien und Präventionsabgaben nach versicherungstechnischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Solidarität unter den Versicherten fest.

² Prämieinnahmen und Präventionsabgaben müssen ausreichen, um:

- a) die Schäden zu vergüten;
- b) die Betriebsaufwendungen einschliesslich der notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen zu decken;
- c) die Kosten der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden zu finanzieren;
- d) Reserven gemäss Artikel 30 zu äufnen.

³ Bei gutem Geschäftsgang kann die Regierung Rabatte auf den Prämien gewähren.

Art. 25 2. Teilprämien

¹ Ändert der Versicherungswert eines Gebäudes oder der Prämienatz oder besteht das Versicherungsverhältnis nur während eines Teils des Jahres, sind die Prämie und die Präventionsabgabe anteilmässig zu entrichten.

² Im Schadenfall sind die Prämie und die Präventionsabgabe für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Art. 26 3. Prämien bei Ausschluss

¹ Wird ein Gebäude teilweise nicht versichert oder teilweise oder vollständig von der Versicherung ausgeschlossen, ist dennoch die ganze Prämie zu entrichten.

² Beim vollständigen Ausschluss aus der Versicherung sind die Prämie und die Präventionsabgabe noch für ein Jahr ab dem Ausschluss ganz zu entrichten, wenn Grundpfandschulden bestehen.

Art. 27 4. Sicherung der Prämien

¹ Die Prämienrechnungen (Prämie und Präventionsabgabe) sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

² Für die Prämien und Präventionsabgaben besteht am Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

³ Die Erwerberin beziehungsweise der Erwerber eines Gebäudes haftet der Gebäudeversicherung für die noch ausstehenden Prämien und Präventionsabgaben solidarisch mit der Veräussererin beziehungsweise dem Veräusserer.

Art. 28 5. Verjährung

¹ Der Gebäudeversicherung entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Präventionsabgaben können für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

² Die Verjährungsfrist beginnt mit der Mitteilung über den Baubeginn, mit der Neuschätzung oder mit der Nutzungsänderung zu laufen.

Art. 29 Rückstellungen

¹ Die Gebäudeversicherung bildet für ihre Tätigkeit versicherungstechnische Rückstellungen und für die angelegten Mittel Rückstellungen für Anlagerisiken.

Art. 30 Reserven

¹ Die Gebäudeversicherung eröffnet einen Reservefonds, bis dieser fünf Promille des versicherten Kapitals erreicht hat.

² Sie ist für Anlageinvestitionen dem öffentlichen Submissionsrecht nicht unterstellt.

Art. 31 Rückversicherung

¹ Die Gebäudeversicherung schliesst Rückversicherungsverträge ab, die einen ausreichenden Risikoausgleich bewirken.

² Sie kann sich an entsprechenden Institutionen und an Gefahrengemeinschaften für Katastrophenrisiken beteiligen.

Art. 32 Berichterstattung

¹ Die Gebäudeversicherung informiert im Anhang zur Jahresrechnung über die versicherungstechnischen Rückstellungen, die Rückstellungen für die Anlagerisiken, die Reserven und die Rückversicherungen.

7. Schadenfall

Art. 33 Obliegenheiten der Geschädigten

¹ Schäden sind der Gebäudeversicherung unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Verspätet angemeldete Ansprüche werden verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird. Nicht innert zwei Jahren angemeldete Ansprüche sind verwirkt.

² Die Geschädigten sind verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, kann die Gebäudeversicherung ihre Versicherungsleistung kürzen.

³ Am beschädigten Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Die Entschädigung wird verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird.

Art. 34 Ermittlung des Schadens und der Schadenursache

¹ Die Gebäudeversicherung ermittelt den Schaden auf eigene Kosten.

² Zur Ermittlung der Brandursache und der Täterschaft ist eine polizeiliche Untersuchung durchzuführen. Der Gebäudeversicherung steht das Recht auf Einsicht in die Strafakten zu.

Art. 35 Entschädigung 1. Grundsätze

¹ Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der Geschädigten führen.

² Geht ein Schaden sowohl auf ein nach diesem Gesetz versichertes Ereignis als auch in erheblichem Umfang auf andere Ursachen zurück, wird er dem versicherten Ereignis anteilmässig zugerechnet.

Art. 36 2. Wiederherstellung

¹ Wird ein Gebäude wiederhergestellt, bezahlt die Gebäudeversicherung die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, höchstens aber den ermittelten Schadensbetrag bis zur Höhe des Versicherungswerts. Wertverminderungen seit der letzten amtlichen Schätzung sind zu berücksichtigen.

Art. 37 3. Nichtwiederherstellung

¹ Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren ab dem Schadenereignis am gleichen Ort wiederhergestellt, wird der Zeitwert entschädigt; die Gebäudeversicherung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern oder einen Wiederaufbau an einem andern Ort innerhalb des Kantons bewilligen.

² Wird ein Gebäude nach einem Schadenfall nicht ungefähr gleich gross und für den gleichen Zweck wiederhergestellt, darf die Entschädigung den Zeitwert nicht übersteigen.

³ Wenn ein beschädigter Gebäudeteil noch gebrauchstauglich ist, dessen Reparatur oder Ersatz aber unverhältnismässig wäre, wird ein Minderwert entschädigt.

Art. 38 4. Abbruchobjekte

¹ Zum Abbruch bestimmte Gebäude werden höchstens zum Abbruchwert entschädigt, auch wenn sie zu einem anderen Wert versichert sind und wiederhergestellt werden.

Art. 39 5. Nebenleistungen

¹ Die Gebäudeversicherung vergütet zusätzlich zu den Wiederherstellungskosten:

- a) die Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten für das Gebäude, höchstens jedoch 20 Prozent des Versicherungswertes;
- b) die Kosten für Massnahmen zur Schadenminderung, soweit diese nicht offensichtlich unzweckmässig waren;
- c) die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind;
- d) den bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstandenen Schaden, soweit er ein anderes versichertes Gebäude betrifft;
- e) den bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstandenen Schaden an anderen Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, höchstens jedoch 20 Prozent des Versicherungswertes.

Art. 40 Allgemeiner Selbstbehalt

¹ Bei Elementarschäden tragen die Versicherten einen allgemeinen Selbstbehalt in einem von der Regierung bestimmten Betrag, höchstens jedoch 1000 Franken.

Art. 41 Auszahlung

¹ Die Entschädigung wird bis zur Höhe des Zeitwerts spätestens ausbezahlt, sobald der Schaden behoben oder, falls das Gebäude nicht wieder aufgebaut wird, der Schadenplatz geräumt oder eine Strafuntersuchung abgeschlossen ist.

² Weitere Zahlungen erfolgen nach Massgabe des Baufortschrittes.

³ Die Regierung bestimmt die zu verzinsende Entschädigung sowie die Höhe und die Dauer der Verzinsung der Entschädigung.

Art. 42 Verwirkung und Kürzung

¹ Versicherte, die ein Schadenereignis absichtlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch.

² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung nach Massgabe des Verschuldens um höchstens einen Drittel gekürzt werden.

Art. 43 Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger

¹ Die Gebäudeversicherung haftet den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer gemäss Artikel 42 des Entschädigungsanspruchs verlustig geht.

² Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung die Leistung zurückzuerstatten, die sie den Grundpfandgläubigerinnen beziehungsweise Grundpfandgläubigern gemäss Absatz 1 erbracht hat.

Art. 44 Regress

¹ Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Versicherten auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung geleistet hat.

² Die Versicherten sind der Gebäudeversicherung für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.

8. Rechtspflege

Art. 45 Einsprache

¹ Gegen die Verfügungen der Gebäudeversicherung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei ihr Einsprache erhoben werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 46 Vollzug

¹ Die Gebäudeversicherung kann in den Bereichen Finanzierung, Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabeversicherung sowie Schadenverhütung und Schadenerledigung ergänzende Bestimmungen zur Verordnung der Regierung erlassen.

Art. 47 Übergangsbestimmung

¹ Die Verpflichtungen der Gebäudeversicherung und der Versicherten richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind. Schadenfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt.

² Das Verfahren richtet sich nach dem neuen Recht.

Art. 48 Änderung von Erlassen¹⁾

Art. 49 Aufhebung von Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970²⁾ aufgehoben.

Art. 50 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens³⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

²⁾ AGS 1970, 374

³⁾ Die Referendumsfrist ist am 22. September 2010 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 26. Oktober 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
15.06.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	15.06.2010	01.01.2011	Erstfassung	-

Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (VO zum Gebäudeversicherungsgesetz; VOzGebVG)

Vom 26. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2016)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 26. Oktober 2010

1. Aufsicht

Art. 1 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung der Gebäudeversicherung hat gemäss den von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung erlassenen Grundsätzen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) für Gebäudeversicherer zu erfolgen.

2. Versicherte Gefahren

Art. 2 Nicht versicherte Gefahren in der Elementarschadenversicherung

¹ Keine Elementarschäden sind insbesondere Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a) Bergdruck, Feuchtigkeitseinwirkung, schlechten Baugrund, permanente Rutschung, Bodensetzung, Bodensenkung, Kriechschnee;
- b) ungenügend dimensionierte Kanalisationsleitungen, Rückstau in der Kanalisation in und ausserhalb des Gebäudes; Leitungsbruch in und ausserhalb des Gebäudes, Wasserinfiltration durch Dächer und Umfassungswände, Grundwasser, Rückschwallwasser, Frostschäden, Eisbildung auf Dächern;
- c) künstliche Erdbewegungen oder andere direkte oder indirekte menschliche Einwirkungen, fehlerhafte Arbeit oder Konstruktion, ungeeignete Fundamente, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Abrutschen von Schnee und Eis von Dächern ohne geeignete Rückhaltevorrichtungen.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

3. Gegenstand und Umfang der Versicherung

Art. 3 Gebäudeteile und Einrichtungen

1. Mit dem Gebäude versichert

¹ Mit dem Gebäude versichert sind:

- a) die dem Gebäudeeigentümer, Mieter, Pächter oder Anlagenbetreiber gehörenden ortsbundenen, gebäudevollendenden Einrichtungen und Ausbauten;
- b) * alternative Energiegewinnungsanlagen;
- c) * mit dem Gebäude fest verbundene Anbauten wie Schopf, Garage, Pergola.

² Nebensachen teilen das Schicksal der Hauptsache.

³ Die Gebäudeversicherung umschreibt die gebäudevollendenden Einrichtungen und Ausbauten.

Art. 4 2. Nicht mit dem Gebäude versichert

¹ Nicht mit dem Gebäude versichert sind:

- a) betriebliche Einrichtungen gewerblicher und industrieller Anlagen einschliesslich der zugehörigen baulichen Einrichtungen, die mit den betrieblichen Einrichtungen ein zusammenhängendes Ganzes bilden, unabhängig davon, ob und wie die betrieblichen und die zugehörigen Einrichtungen eingebaut sind;
- b) betriebliche Elektroinstallationen;
- c) Fahrhabe;
- d) Mehrkosten wegen beschleunigter Wiederherstellung;
- e) Aushub-, Grab- und Erdbohrarbeiten, Planierungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Verstärkung des Baugrundes, Spezialfundationen, bauliche Anlagen und Leitungen ausserhalb des Gebäudes, Anschlussgebühren.

² Die Gebäudeversicherung regelt die Einzelheiten der Zugehörigkeit der Gebäudeteile, Einrichtungen und Ausbauten zur Gebäude- oder zur Fahrhabeversicherung.

Art. 5 Nicht versicherte Gebäude

¹ Nicht versichert sind Gebäude mit Gestehungskosten von weniger als 20 000 Franken. *

Art. 6 Gebäudeähnliche Objekte

¹ ... *

Art. 7 Selbstbehalt

¹ Ein Selbstbehalt ist nach folgender Skala wählbar:

Selbstbehalt	Prämienrabatt	minimal erforderliche Versicherungssumme
Fr. 5000.–	10 Prozent	Fr. 250 000.–
Fr. 10 000.–	14 Prozent	Fr. 500 000.–
Fr. 20 000.–	17 Prozent	Fr. 1 000 000.–
Fr. 50 000.–	21 Prozent	Fr. 2 500 000.–
Fr. 100 000.–	24 Prozent	Fr. 5 000 000.–

² Ein Selbstbehalt kann gewählt oder geändert werden:

- a) auf Jahresanfang;
- b) im Zusammenhang mit einer Neuschätzung;
- c) beim Wechsel des Gebäudeeigentümers;
- d) nach einem Schadenfall.

Art. 8 Massnahmen bei besonderer Gefährdung

¹ Massnahmen bei Erweiterungsbauten können angeordnet werden, wenn die Erweiterung mindestens 30 Kubikmeter beträgt.

² Ein Umbau ist umfassend, wenn sich der Versicherungswert des Gebäudes um mindestens 20 Prozent erhöht.

³ Ein Schaden ist beträchtlich, wenn er mindestens 20 Prozent des Versicherungswertes des Gebäudes beträgt.

⁴ Als wahrscheinlich gilt eine Elementarschadengefahr bei Objekten in den Gefahrenzonen 1 (rote Gefahrenzone) und 2 (blaue Gefahrenzone) sowie in Gebieten mit beträchtlichen Elementarschäden (gelbe Gebiete der Gefahrenkarte).

Art. 9 Ausschluss

¹ Ist die Beseitigung einer besonders grossen Gefährdung zumutbar, darf ein Ausschluss erst verfügt werden, nachdem der Eigentümer erfolglos aufgefordert worden ist, den Gefahrenzustand innert einer angemessenen Frist zu beheben.

² In besonderen Fällen mit erheblicher Gefahr kann der Ausschluss sofort verfügt werden.

³ Gebäude mit einem Zeitwert von 30 Prozent und weniger werden von den Elementarschadengefahren Sturmwind und Schneedruck ausgeschlossen.

⁴ Ausschluss und Wiederaufnahme eines Gebäudes von der beziehungsweise in die Versicherungsdeckung sind dem Eigentümer und den Grundpfandgläubigern mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen. Gestützt auf die rechtskräftige Verfügung ist der Ausschluss bezüglich des betroffenen Grundstücks im Grundbuch anzumerken. Bei der Wiederaufnahme ist die Anmerkung zu löschen. *

4. Versicherungsverhältnis

Art. 10 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Erneuerung eines Gebäudes ist wesentlich, wenn sich dadurch der Versicherungswert um mindestens 5 Prozent erhöht.

² Der Gebäudewert hat sich wesentlich vermindert, wenn der Versicherungswert um mehr als 20 Prozent gesunken ist.

Art. 11 Ausnahmen von der Neuwertversicherung

¹ Ein wichtiger Grund für die Ausnahme von der Neuwertversicherung liegt vor: *

- a) wenn ein Gebäude nicht den bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften oder den Regeln der Baukunde entspricht;
- b) wenn das Gebäude nach einem Totalschaden nicht wieder aufgebaut wird;
- c) * wenn ein Gebäude nicht mehr im Sinne seines Zwecks genutzt oder die Instandhaltung des Gebäudes vernachlässigt wird.

Art. 12 Datenermittlung

¹ Die für die Versicherung massgebenden Daten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen Gebäudeversicherung und Amt für Schätzungswesen umschrieben. Diese Vereinbarung definiert auch Standards für Art, Qualität und Menge der Gebäudedaten.

Art. 13 Ermittlung des Versicherungswertes ohne Schätzung

¹ Ohne amtliche Schätzung können in die Versicherung aufgenommen beziehungsweise die Versicherungswerte neu festgelegt werden:

- a) Kleinbauten mit einem Neuwert von weniger als 20 000 Franken;
- b) * Um- und Erneuerungsbauten mit wertvermehrenden Kosten von maximal 100 000 Franken, unabhängig vom Wert des Gebäudes;
- c) * Um- und Erneuerungsbauten mit wertvermehrenden Kosten von maximal 500 000 Franken, sofern die Kosten nicht 15 Prozent des indexierten Neuwertes der letzten amtlichen Schätzung überschreiten.

Art. 14 Indexierung

¹ Massgebend für die Anpassung der Versicherungswerte an die Entwicklung der Baukosten ist der Schweizerische Baupreisindex, Bereich Hochbau, Grosse Region Ostschweiz.

Art. 15 Wesentliche Nutzungsänderung

¹ Eine wesentliche Nutzungsänderung liegt vor, wenn die Risikobeurteilung eine Änderung der Zuschlagsklasse zur Folge hat.

5. Finanzierung

Art. 16 Gebäudeklassen 1. Einteilung

¹ Die Gebäude werden im Rahmen der amtlichen Schätzung hinsichtlich des Schadenrisikos in die Gebäudeklassen A oder B eingeteilt. *

a) * ...

b) * ...

c) * ...

² ... *

³ ... *

Art. 17 2. Gebäudeklasse A *

¹ Zur Gebäudeklasse A gehören alle Gebäude, deren tragende Umfassungswände zu maximal einem Drittel brennbar sind. *

Art. 18 3. Gebäudeklasse B *

¹ Zur Gebäudeklasse B gehören alle übrigen Gebäude. *

² ... *

Art. 19 * ...

Art. 20 Elementarrisikoprämie *

¹ Gebäude, die aufgrund ihrer Bauweise oder Lage einer erhöhten Elementarschadengefahr ausgesetzt sind, werden mit einer Risikoprämie belegt. *

a) * ...

b) * ...

c) * ...

² Die Gebäudeversicherung bezeichnet in den ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung die mit einer Elementarrisikoprämie belegten Gebäude. *

Art. 21 Prämien 1. Allgemeines

¹ Für jedes Gebäude wird eine Prämie einschliesslich der Präventionsabgabe berechnet. Sie setzt sich zusammen aus der Grundprämie und einer allfälligen Elementarrisikoprämie. *

Art. 22 2. Grundprämie

¹ Die Grundprämie beträgt je tausend Franken Versicherungssumme:

a) * für die Gebäudeklasse A: 29 Rappen

b) * für die Gebäudeklasse B: 49 Rappen

c) * ...

² In der Grundprämie ist eine Präventionsabgabe von zehn Rappen je tausend Franken Versicherungssumme enthalten.

Art. 23 3. Zuschlagsprämie

¹ Die Elementarrisikoprämie beträgt 30 Rappen je tausend Franken Versicherungssumme. *

a) * ...

b) * ...

c) * ...

² ... *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 24 * ...

Art. 25 Mindestprämie

1. Jahresprämie

¹ Die Mindestjahresprämie pro Rechnung beträgt zehn Franken zuzüglich Stempelsteuer und Abgabe an die Elementarschadenkasse.

Art. 26 2. Prämiennachbelastung und -rückerstattung

¹ Führen Bewertungs- oder Prämienänderungen während des Jahres zu einer Prämienbelastung oder -rückerstattung von unter zehn Franken, wird der Betrag nicht in Rechnung gestellt beziehungsweise nicht zurückerstattet.

Art. 27 Fälligkeit

¹ Die Prämie einschliesslich der Präventionsabgabe ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Bei Zahlungsverzug stellt die Gebäudeversicherung einen Verzugszins sowie Mahn- und Inkassogebühren gemäss den vom Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegten Ansätzen in Rechnung.

Art. 28 Prämie für die Bauzeitversicherung

¹ Die Prämie für die Bauzeit einschliesslich der Präventionsabgabe ist ab Baubeginn bis Bauende zu entrichten. Sie wird nach Vorliegen der amtlichen Schätzung festgelegt. Als Bauende gilt der Zeitpunkt, ab dem das Gebäude bezugsbereit ist. *

² Sie wird auf zwei Dritteln des Versicherungswertes berechnet.

³ Bei einer Bauzeit von über vier Jahren stellt die Gebäudeversicherung eine Zwischenrechnung. Sie kann dazu beim Amt für Schätzungswesen ein Gutachten für das Bestimmen des Neu- und Zeitwertes für im Bau befindliche Gebäude in Auftrag geben. *

⁴ Prämienschuldner ist der Eigentümer im Zeitpunkt der Schätzung.

Art. 29 Prämienschuldner

¹ Die Prämienrechnung hat zu begleichen, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer des Gebäudes ist.

² Gehört das Gebäude mehreren Personen, bezeichnen diese eine für die Rechnungsstellung zuständige Vertretung. Bei Unterlassung bezeichnet die Gebäudeversicherung die Vertretung. *

³ Prämienschuldnerin bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer. *

6. Schadenfall

Art. 30 Ermittlung des Schadens

¹ Ist ein Gebäude zu mindestens der Hälfte beschädigt, wird der Schaden anhand der brauchbaren Überreste ermittelt. Bei der Bewertung der brauchbaren Überreste ist massgebend, inwieweit die Überreste für den Wiederaufbau eines gleichartigen Gebäudes verwendet werden könnten.

² Das Amt für Schätzungswesen unterstützt die Gebäudeversicherung bei mittleren und grossen Schadenereignissen. Es nimmt Meldungen von versicherten Schäden von der Gebäudeversicherung entgegen, ermittelt diese und bearbeitet die Schadenfälle. Die Entschädigung richtet sich nach den Verrechnungsansätzen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte. *

Art. 31 Nichtwiederherstellung und Zweckänderung

¹ Die Gebäudeversicherung kann im Schadenfall den Zeitwert des Gebäudes der Entwertung anpassen, sofern die letzte Schätzung mehr als drei Jahre zurückliegt.

² Ein Gebäude gilt als ungefähr gleich gross wiederhergestellt, wenn mindestens drei Viertel der Kubatur wiederhergestellt werden.

Art. 32 Allgemeiner Selbstbehalt

¹ Bei Elementarschäden hat der Eigentümer 400 Franken je Ereignis selbst zu tragen.

Art. 33 Verzinsung der Schadenentschädigung

¹ Verzinst werden Schäden von über 20 000 Franken. Zinszahlungen werden auf den Zeitwert geleistet. Nebenleistungen gemäss Artikel 39 des Gesetzes werden nicht verzinst.

² Die Verzinsung wird vom Tage der Schadenmeldung des Eigentümers an bis zur Auszahlung der Entschädigung maximal jedoch für drei Jahre geleistet.

³ Der Zinsfuss entspricht dem Referenzzinssatz des Bundesamtes für das Wohnungswesen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 34 Übergangsrecht

¹ Die auf Grund der bisherigen Ausführungsbestimmungen erfolgte Einteilung der Gebäude in Gebäudeklassen und die Belegung der Gebäude mit einer Elementarrikopprämie gelten bis zur nächsten amtlichen Schätzung beziehungsweise bis zu einer Risikoneubeurteilung durch die Gebäudeversicherung. *

Art. 34a * Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 25. November 2014

¹ Alle ab 1. Januar 2015 erstellten Prämienrechnungen einschliesslich der Prämienrechnungen für die Bauzeitversicherungen werden nach der neuen Tarifordnung berechnet.

Art. 34b * Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 30. Juni 2015

¹ Die Eigentümer und die Verwalter von gemeinschaftlichem Eigentum an Gebäuden und gebäudeähnlichen Objekten, die nach dieser Teilrevision nicht mehr versichert sind, werden spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Teilrevision über den Abschluss ihrer Gebäude und Objekte von der Versicherung informiert.

² Gebäude, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision nicht obligatorisch versichert waren sowie Gebäudebestandteile, die neu in die Versicherung eingeschlossen sind, sind versichert ab:

- a) Antragstellung an die Gebäudeversicherung;
- b) Antragstellung an das Amt für Schätzungswesen;
- c) der nächsten Revisionsschätzung.

Art. 35 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010 in Kraft¹⁾.

² Folgende Erlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben:

- a) Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 19. September 2000²⁾;
- b) Verordnung über die Finanzierung der Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 7. September 1970³⁾;
- c) Geschäftsreglement für die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden vom 21. Dezember 1993⁴⁾;
- d) Verordnung über die Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabeversicherung vom 11. Januar 1971⁵⁾;
- e) Verordnung über die Schadensschätzung vom 10. Dezember 1970⁶⁾.

¹⁾ 1. Januar 2011

²⁾ AGS 2000, 3894; BR 830.120

³⁾ AGS 1970, 392; BR 830.200

⁴⁾ AGS 1993, 2915; BR 830.300

⁵⁾ AGS 1971, BR 830.400

⁶⁾ AGS 1990, 2420; BR 830.500

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.10.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-
25.11.2014	01.01.2015	Art. 9 Abs. 4	eingefügt	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 11 Abs. 1	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 11 Abs. 1, c)	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 13 Abs. 1, b)	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 13 Abs. 1, c)	eingefügt	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 16 Abs. 1	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 16 Abs. 1, a)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 16 Abs. 1, b)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 16 Abs. 1, c)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 16 Abs. 2	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 16 Abs. 3	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 17	Titel geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 17 Abs. 1	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 18	Titel geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 18 Abs. 1	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 18 Abs. 2	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 19	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 20	Titel geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 20 Abs. 1	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 20 Abs. 1, a)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 20 Abs. 1, b)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 20 Abs. 1, c)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 20 Abs. 2	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 21 Abs. 1	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 22 Abs. 1, a)	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 22 Abs. 1, b)	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 22 Abs. 1, c)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 1	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 1, a)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 1, b)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 1, c)	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 2	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 3	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 4	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 24	aufgehoben	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 28 Abs. 1	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 28 Abs. 3	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 29 Abs. 2	geändert	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 29 Abs. 3	eingefügt	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 30 Abs. 2	eingefügt	2014-032
25.11.2014	01.01.2015	Art. 34a	eingefügt	2014-032
30.06.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1, b)	geändert	2015-020
30.06.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1, c)	eingefügt	2015-020
30.06.2015	01.01.2016	Art. 5 Abs. 1	geändert	2015-020
30.06.2015	01.01.2016	Art. 6 Abs. 1	aufgehoben	2015-020
30.06.2015	01.01.2016	Art. 29 Abs. 2	geändert	2015-020
30.06.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 1	geändert	2015-020
30.06.2015	01.01.2016	Art. 34b	eingefügt	2015-020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erläss	26.10.2010	01.01.2011	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1, b)	30.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-020
Art. 3 Abs. 1, c)	30.06.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-020
Art. 5 Abs. 1	30.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-020
Art. 6 Abs. 1	30.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-020
Art. 9 Abs. 4	25.11.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-032
Art. 11 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 11 Abs. 1, c)	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 13 Abs. 1, b)	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 13 Abs. 1, c)	25.11.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-032
Art. 16 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 16 Abs. 1, a)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 16 Abs. 1, b)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 16 Abs. 1, c)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 16 Abs. 2	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 16 Abs. 3	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 17	25.11.2014	01.01.2015	Titel geändert	2014-032
Art. 17 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 18	25.11.2014	01.01.2015	Titel geändert	2014-032
Art. 18 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 18 Abs. 2	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 19	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 20	25.11.2014	01.01.2015	Titel geändert	2014-032
Art. 20 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 20 Abs. 1, a)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 20 Abs. 1, b)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 20 Abs. 1, c)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 20 Abs. 2	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 21 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 22 Abs. 1, a)	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 22 Abs. 1, b)	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 22 Abs. 1, c)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 23 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 23 Abs. 1, a)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 23 Abs. 1, b)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 23 Abs. 1, c)	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 23 Abs. 2	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 23 Abs. 3	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 23 Abs. 4	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 24	25.11.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-032
Art. 28 Abs. 1	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 28 Abs. 3	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 29 Abs. 2	25.11.2014	01.01.2015	geändert	2014-032
Art. 29 Abs. 2	30.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-020
Art. 29 Abs. 3	25.11.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-032
Art. 30 Abs. 2	25.11.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-032
Art. 34 Abs. 1	30.06.2015	01.01.2016	geändert	2015-020
Art. 34a	25.11.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-032
Art. 34b	30.06.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-020

Die gesetzlichen Grundlagen sind abrufbar unter www.gvg.gr.ch

GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN

OTTOSTRASSE 22
POSTFACH
7001 CHUR

T +41 (0)81 258 90 00
F +41 (0)81 258 91 81
INFO@GVG.GR.CH
WWW.GVG.GR.CH